Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7478**

17. Wahlperiode 26. 10. 2011

Antrag

der Abgeordneten Dorothea Steiner, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann E. Ott, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Stephan Kühn, Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms, Kai Gehring und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einfuhr und Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten in Deutschland umfassend verbieten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

dass vor dem Hintergrund der bekannten hohen Gesundheitsrisiken von Asbest umgehend sämtliche mögliche und notwendige Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Einfuhr von chrysotilhaltigem Asbest zu Produktionsprozessen sowie die Einfuhr von asbesthaltigen Produkten nach Deutschland zu verhindern. Zudem setzt sich der Deutsche Bundestag dafür ein, dass auch innerhalb der Europäischen Union und weltweit alle Anstrengungen unternommen werden, um perspektivisch ein komplettes Verbot des Abbaus und der Nutzung von Asbest zu erreichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

– sämtliche Ausnahmeregelungen zur Einfuhr und Nutzung von asbesthaltigen Rohstoffen im Rahmen der Chemikalienverbotsverordnung umgehend zu streichen. Bestehende befristete Genehmigungen zur Nutzung sollen für einen Übergangszeitraum bis Ende 2012 weiter gelten können;

– vor dem Hintergrund des erneuten Scheiterns der Aufnahme von Chrysotil-Asbest in die Rotterdamer Konvention sich in der Europäischen Union für ein Einfuhrverbot von Chrysotilasbest einzusetzen und die Einfuhr nach Deutschland aufgrund der bekannten Gefahren für Mensch und Umwelt umgehend zu verbieten;

– sich im Rahmen der internationalen Gemeinschaft weiterhin aktiv für die Aufnahme von Chrysotilasbest in die Rotterdamer Konvention einzusetzen;

– in Zusammenarbeit mit den Bundesländern alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um bestehende Vollzugsdefizite im Chemikalienrecht abzubauen, den ordnungsgemäßen Vollzug des Chemikalienrechtes sicherzustellen und die Inverkehrbringung von asbesthaltigen Produkten in Deutschland zu verhindern;

– in Zusammenarbeit mit den Bundesländern alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bevölkerung umfassend über Gesundheitsgefahren durch asbesthaltige Produkte auf dem deutschen Markt zu informieren.

Berlin, den 25. Oktober 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Noch immer wird Asbest, insbesondere Chrysotil, der sogenannte Weißasbest, in Deutschland in Ausnahmefällen verwendet. Die weitere Zulassung dieser Ausnahmen ist nicht zwingend erforderlich.

Bis zum 31. Dezember 2010 bestand im Rahmen der Chemikalien-Verbotsverordnung eine befristete Ausnahmeregel zur Einfuhr von asbesthaltigen Stoffen zur Herstellung von chrysotilhaltigen Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse. Die Nutzung der Ausnahmeregel ist zulässig, wenn asbestfreie Ersatzstoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nicht auf dem Markt angeboten werden oder deren Verwendung zu einer unzumutbaren Härte führte.

Bis zum Juni 2011 musste Deutschland, als EU-Mitgliedstaat, der von der Ausnahmeregelung nach Anhang XVII Spalte 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Gebrauch macht, einen umfassenden Bericht an die EU-Kommission über die Gründe der bisherigen Nutzung der Ausnahmeregelung sowie das Datum zum Auslaufen der Ausnahmeregelung geben. In Deutschland sind derzeit zwei Anlagen genehmigt. Die Genehmigung der Anlage der Firma Solvay Chemicals GmbH in Nordrhein-Westfalen ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet, die Genehmigung der Anlage von Dow Chemical Company besteht unter der Voraussetzung des jederzeit möglichen Widerrufs. Die Bundesregierung machte einen Genehmigungswiderruf für Dow Chemical jedoch allein von den Prüfergebnissen der EU-Kommission abhängig, obwohl sie auch unabhängig davon handeln könnte.

Der Bericht der Bundesregierung an die EU-Kommission über die Gründe der bisherigen Nutzung der Ausnahmeregelung stützt sich weitgehend auf die Angaben der betroffenen Firmen selbst. Er macht deutlich, dass eine Notwendigkeit der Verlängerung der Ausnahmegenehmigung in keinem Verhältnis zu den möglichen Gefahren durch Asbest steht. Er zeigt zudem auf, dass eine Substitution technisch und wirtschaftlich möglich ist, auch wenn weltweit der Großteil der Diapraghmenanlagen noch Asbest nutzt.

Die Firma Solvay Chemicals in Rheinberg weist eindrücklich nach, dass intensive Maßnahmen zur Entwicklung von Alternativen ergriffen worden sind. Sie ist derzeit mitten im Umstiegsprozess und gibt selbst an, bis 2012 die komplette Umstellung durchzuführen. Die Firma Dow Chemicals hingegen begründet die Notwendigkeit der weiteren unbefristeten Nutzung von chrysotilhaltigen Diaphragmen insbesondere mit dem speziellen Verfahren, welches sie in ihrem Elektrolyseprozess benutzt. Dow produziert eine relativ kostengünstige Diaphragma-Elektrolysezelle; daher wird die Zelle bei einer niedrigeren Stromdichte betrieben. Aufgrund dieses technischen Unterschiedes können asbestfreie Diaphragmenmaterialien aus Sicht von Dow nicht eingesetzt werden. Dow-Diaphragmen sind nach eigenen Angaben energieeffizienter und haben eine höhere Lebensdauer. Dow hält eventuell im Jahr 2025 eine erfolgreiche Umstellung für möglich; auf gar keinen Fall früher. Vor dem Hintergrund der mit dem Einsatz von Asbest verbundenen Gefahren für die menschliche Gesundheit muss hier

die Substitution oberste Priorität haben und schnellstmöglich die notwendigen Maßnahmen zur Umstellung ergriffen werden. Dies wurde im Fall der Firma Dow Chemical in den letzten Jahren versäumt und auch jetzt werden solche Maßnahmen nicht konsequent und im nötigen Umfang ergriffen. Dow Chemical ist damit ab 2013 auch das einzige Unternehmen in Deutschland, das weiterhin die Notwendigkeit sieht, den gefährlichen Asbest einzusetzen.

Im Juni 2011 scheiterte erneut der Versuch, Chrysotilasbest in die Gefahrstoffliste der Rotterdamer Konvention aufzunehmen und damit den Handel und den Einsatz von Chrysotilasbest weltweit stark zu reglementieren. Der Hauptexporteur von Chrysotilasbest, Kanada, hatte dies gemeinsam mit anderen Staaten erfolgreich verhindert. Auch Dow Chemical importiert Chrysotilasbest aus Kanada. Zudem kommt es auch immer noch vor, dass trotz bestehender Verbote asbesthaltige Produkte in Deutschland in den Handel gelangen. Insbesondere im Internethandel tauchen vermehrt asbesthaltige Produkte auf. Typische Produkte, die Asbest enthalten, sind hier Dichtungsringe und Abstandshalter in Thermoskannen. Eine Nutzung dieser asbesthaltigen Produkte im Alltag birgt massive Gesundheitsgefahren. Deshalb besteht großer Handlungsbedarf.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333